



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 29.05.1998
KOM(1998) 349 endg.

96/0220 (COD)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

gemäß Artikel 189 b, Absatz 2, Buchstabe d) des EG-Vertrages,
zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments
des gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur dritten Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem
Gebiet der Normen und technischen Vorschriften

ZUR ÄNDERUNG DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages

1. Hintergrund

- Am 24. Juli 1996 nahm die Kommission einen Richtlinienvorschlag (zusammen mit einer Mitteilung) an, der darauf abzielt, durch eine dritte Änderung der Richtlinie 93/189/EWG¹ eine gesetzgeberische Transparenz für die Dienste der Informationsgesellschaft einzuführen.
- Der Wirtschafts- und Sozialausschuß gab am 20. März 1997 eine befürwortende Stellungnahme dazu ab.
- Am 16. Mai 1997 nahm das Europäische Parlament im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens (Artikel 189 b EG-Vertrag) in erster Lesung eine legislative Entschließung an, in der es den Kommissionsvorschlag mit Änderungen billigte und die Kommission aufforderte, ihn entsprechend zu ändern.
- Am 17. November 1997 nahm die Kommission gemäß Artikel 189 b Absatz 2 EG-Vertrag einen geänderten Vorschlag an, der die meisten der vom Parlament in erster Lesung verabschiedeten Änderungen wörtlich oder sinngemäß enthielt.
- Am 26. Januar 1998 legte der Rat aufgrund von Artikel 189 b Absatz 2 EG-Vertrag einen Gemeinsamen Standpunkt zu diesem Richtlinienvorschlag fest.
- Am 28. Januar 1998 nahm die Kommission eine Mitteilung zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates an, die dem Europäischen Parlament zugeleitet wurde.
- Am 14. Mai 1998 verabschiedete das Europäische Parlament in zweiter Lesung fünf Abänderungen an dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates.

2. Ziel des Richtlinienvorschlags

Der vorliegende Richtlinienvorschlag bezweckt die Einführung eines Verfahrens zur Information und Konsultation zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten über künftige nationale Gesetzgebungsvorhaben im Bereich der Dienste der Informationsgesellschaft.

Als "Dienst" wird jede elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung definiert.

Die Erhaltung des durch den Binnenmarkt gegebenen Raums ohne Binnengrenzen ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß die Entwicklung interaktiver Online-Dienste, die für Investitionen, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie,

¹ KOM (96) 392 endg., ABl. C 307 vom 16.10.1996.

die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Interessen der Verbraucher ein wichtiges Potential bieten, unterstützt und gefördert wird.

Mit der Richtlinie sollen dieselben Regeln in bezug auf die Notifizierung (mit zunächst einem Aufschub der Verabschiedung des nationalen Rechtsaktes um drei Monate) und die Konsultierung, wie sie gemäß der Richtlinie 83/189 bereits auf Waren angewandt werden, auch auf künftige nationale Gesetzgebungsvorhaben ausgedehnt werden, die speziell die Dienste der Informationsgesellschaft betreffen; damit soll ein stabiler, transparenter und kohärenter Regelungsrahmen sichergestellt werden, der sich auf die Grundsätze des Binnenmarktes stützt - insbesondere den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit -, um so die Entwicklung dieser "neuen" Dienste zu fördern.

3. Stellungnahme der Kommission zu den vom Parlament vorgeschlagenen Änderungen

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung zu dem Gemeinsamen Standpunkt erklärt, daß sie diese Änderungen - trotz einiger vom Rat beschlossenen Einschränkungen des Anwendungsbereichs, auch wenn damit der Vorschlag in seiner Substanz nicht geändert wird - akzeptieren kann, da wichtig ist, daß das geplante Informations- und Konsultationsverfahren möglichst rasch genehmigt und in Kraft gesetzt wird.

Die vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung angenommenen Änderungen an dem Gemeinsamen Standpunkt sollen bestimmte Aspekte der Richtlinie präzisieren und verstärken, bestätigen jedoch im wesentlichen den vom Rat gebilligten Wortlaut.

Aus diesem Grund und da ein Großteil der vom Europäischen Parlament in erster Lesung angenommenen Änderungen bereits in den geänderten Vorschlag einbezogen worden ist, der nun in zweiter Lesung präsentiert wurde, kann die Kommission alle Abänderungen des Europäischen Parlaments an dem Gemeinsamen Standpunkt akzeptieren.

Änderung 1

Eine solche allgemein gehaltene Bestimmung, die in Übereinstimmung mit dem Ziel und dem Zweck der Richtlinie steht und die Erstellung eines Bewertungsberichts und nötigenfalls eine Revision der Richtlinie (Artikel 3) in Aussicht stellt, unterstreicht, wie

wichtig eine ständige Analyse der Entwicklung der Dienste der Informationsgesellschaft und gegebenenfalls weitere Initiativen zur Förderung ihrer Fortentwicklung sind.

Diese Änderung greift die in erster Lesung angenommene Änderung 18 auf, die in den geänderten Vorschlag übernommen wurde.

Änderung 2

Die Möglichkeit, gegebenenfalls Sachverständige aus Industrie und Wissenschaft sowie repräsentative Organisationen zu den Vorschriften für neue Dienste konsultieren zu können, fügt sich in den Rahmen der geltenden Richtlinie 83/189/EWG ein, die bereits in Artikel 6 Nummer 7 vorsieht, daß Sachverständige aus dem Privatsektor angehört werden können.

Damit wird die in erster Lesung gebilligte Änderung 14 wieder aufgegriffen, die bereits teilweise in den geänderten Vorschlag übernommen worden ist.

Änderungen 3 und 5

Hinweise auf Hindernisse für die Niederlassungsfreiheit sind bereits im Wortlaut des Gemeinsamen Standpunktes vorgesehen, und zwar in: Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c (betreffend Artikel 1 Nummer 11 der Richtlinie 83/189), Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a (betreffend Artikel 9 Nummer 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 83/189) sowie in mehreren Erwägungsgründen (Nr. 8, 12 und 18).

Diese Änderung ergänzen also die Hinweise auf Hindernisse für die Niederlassungsfreiheit an zwei Stellen und scheinen sowohl nützlich als auch angebracht, um die rechtliche Kohärenz zu sichern und den verfügbaren Teil der Richtlinie zu präzisieren.

Sie entsprechen voll und ganz den in erster Lesung angenommenen Änderungen 15 und 17, die in den geänderten Vorschlag übernommen worden sind.

Änderung 4

Diese, auf die Vorschriften für Dienste begrenzte Änderung sieht vor, daß die Mitgliedstaaten die Gründe angeben sollen, weshalb die an sie gerichteten Bemerkungen nicht berücksichtigt werden können.

Eine solche Änderung ist in sofern als positiv zu betrachten, als damit die allgemeine Verpflichtung eines jeden Mitgliedstaates, über die eingegangenen Bemerkungen Bericht zu erstatten, bestätigt und präzisiert wird, um so den Dialog und die Transparenz zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu verstärken: der Schwerpunkt liegt auf dem kooperativen Verhalten des bei etwaigen Binnenmarktproblemen unmittelbar betroffenen Mitgliedstaates .

Geänderter Vorschlag

**für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur dritten
Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem
Gebiet der Normen und technischen Vorschriften**

(Abänderung 1)

Erwägungsgrund 27

27. Die Kommission prüft regelmäßig die Entwicklungen auf dem Markt für neue Dienste im Bereich der Informationsgesellschaft und insbesondere im Rahmen der Konvergenz von Telekommunikation, Informationstechnologie und Medien und ergreift nötigenfalls Initiativen, um die Regelungen rechtzeitig anzupassen und so die europäische Entwicklung neuer Dienste zu fördern.

(Abänderung 2)

ARTIKEL 1 Nummer 3a (neu)

Artikel 6 Absatz 7a (neu)

3a

Dem Artikel 6 wird folgender Absatz 7a angefügt:

“Im Hinblick auf die Vorschriften betreffend Dienste können die Kommission und der Ausschuß natürliche oder juristische Personen aus Industrie oder Wissenschaft und, wenn möglich, Gremien anhören, die in der Lage sind, ein Gutachten über die sozialen und gesellschaftlichen Ziele und Konsequenzen aller Entwürfe von Vorschriften betreffend Dienste abzugeben, und ihr Gutachten berücksichtigen, immer wenn sie dazu aufgefordert werden”.

(Abänderung 3)

ARTIKEL 1 Nummer 4

Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 6

4) Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 6 erhält folgende Fassung:

In bezug auf die technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste nach Artikel 1 Nummer 11 Absatz 2 dritter Gedankenstrich können die Bemerkungen oder ausführlichen Stellungnahmen der Kommission oder der Mitgliedstaaten sich nur auf diejenigen Aspekte der Maßnahme, die möglicherweise ein Handelshemmnis oder - in bezug auf Vorschriften betreffend Dienste - ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr darstellen, nicht aber auf den steuerlichen oder finanziellen Aspekt der Maßnahme beziehen.

4) Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 6 erhält folgende Fassung:

“In bezug auf die technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste nach Artikel 1 Nummer 11 Absatz 2 dritter Gedankenstrich können die Bemerkungen oder ausführlichen Stellungnahmen der Kommission oder der Mitgliedstaaten sich nur auf diejenigen Aspekte der Maßnahme, die möglicherweise ein Handelshemmnis oder - in bezug auf Vorschriften betreffend Dienste - ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr oder die Niederlassungsfreiheit von Betreibern darstellen, nicht aber auf den steuerlichen oder finanziellen Aspekt der Maßnahme beziehen.

(Abänderung 4)

ARTIKEL 1 Nummer 5a (neu)

Artikel 9 Absatz 2

a)

a) Der folgende Satz wird am Ende von a) angefügt:

"Im Hinblick auf die Vorschriften über Dienste nennen die betreffenden Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Gründe, warum die Bemerkungen nicht berücksichtigt werden können."

(Abänderung 5)

ARTIKEL 1 Nummer 6 Buchstabe b)

Artikel 10 Absatz 1 sechster Gedankenstrich

b) Absatz 1 sechster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

"- lediglich eine technische Vorschrift im Sinne des Artikels 1 Nummer 11 zum Zweck der Beseitigung eines Handelshemmnisses oder - in bezug auf Vorschriften betreffend Dienste - eines Hemmnisses für den freien Dienstleistungsverkehr entsprechend einem Antrag der Kommission ändern."

b) Der Absatz 1 sechster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

"- lediglich eine technische Vorschrift im Sinne des Artikels 1 Nummer 11 zum Zweck der Beseitigung eines Handelshemmnisses oder - in bezug auf Vorschriften betreffend Dienste - eines Hemmnisses für den freien Dienstleistungsverkehr oder die Niederlassungsfreiheit von Betreibern entsprechend einem Antrag der Kommission ändern."

ISSN 0254-1467

KOM(98) 349 endg.

DOKUMENTE

DE

16 15 06

Katalognummer : CB-CO-98-359-DE-C

ISBN 92-78-36903-9

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg